

# Erläuterungen

## Allgemeiner und besonderer Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Auf Grund des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 – StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 112/2008, sind im Verordnungsweg Konkretisierungen einzelner Bestimmungen vorzunehmen. Diesem gesetzlichen Auftrag wurde mit der Erlassung der Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung – StJWG-DVO, LGBl. Nr. 7/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 101/2008, Rechnung getragen. Die Anlage 2 der Verordnung regelt die Leistungsentgelte (Entgeltkatalog).

Zweck dieser Novelle der Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung ist die Anpassung des Pflegeelterngeldes (§ 14 Abs. 1), der Erstausrüstungspauschale für Pflegeeltern (§ 15) sowie des Entgeltkatalogs (Anlage 2) durch eine Erhöhung der in diesen Bestimmungen genannten Beträge um 3,4 %.

### 2. Inhalt:

Erhöhung der festgesetzten Leistungen und Entgelte um 3,4 %. Die Erhöhung um diesen Prozentsatz ergibt sich aus der Verbraucherpreisentwicklung.

Die Erhöhung des Pflegeelterngeldes, der Erstausrüstungspauschale sowie der Leistungen und Entgelte gemäß Anlage 2 soll mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten.

Die Kundmachung der Anlage 2 erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2 der Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die budgetären Auswirkungen durch die Erhöhung des Pflegeelterngeldes, der Erstausrüstungspauschale sowie der Leistungen und Entgelte gemäß Anlage 2 ab dem Jahr 2009 bemessen sich auf Grund der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2007 wie folgt:

	Kosten in Euro und Cent		
<b>JWG: Gesamtkosten</b>	100%	60%	40%
Ausgangsbasis Rechnungsabschluss 2007	63.218.269,42		
5,60%	3.540.223,09		
Summe	66.758.492,51		
3,4% Erhöhung	2.269.788,75	1.361.873,25	907.915,50
<b>Summe</b>	<b>69.028.281,25</b>	<b>41.416.968,75</b>	<b>27.611.312,50</b>

Insgesamt ist daher mit einer Steigerung von € 2.269.788,75 der Gesamtkosten (100 %) zu rechnen. Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) € 1.361.873,25 und für die Sozialhilfverbände sowie die Stadt Graz (40 %) € 907.915,50.

Die Gesamtkosten dieser Leistungen und Entgelte belaufen sich auf 69.028.281 Euro. Der Landesanteil in der Höhe von 60 % beträgt daher 41.416.968 Euro. Der Anteil der Sozialhilfverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40 % beträgt 27.611.312 Euro.